

Vollmachtsbekanntgabe

Rubrik

AZ

An das

.....-gericht

[bzw]

An die

Staatsanwaltschaft

[bzw]

An die/das

Polizeiinspektion/Stadtpolizeikommando

Strafsache gegen

Verdächtiger (Beschuldigter, Angeklagter, Betroffener)¹⁾

vertreten durch

unter Berufung auf die erteilte Vollmacht (§ 58 Abs 2 StPO)

Vollmachtsbekanntgabe*[Text auf der Rückseite]*

In der umseits bezeichneten Strafsache habe ich Herrn Rechtsanwalt . . . mit meiner Vertretung beauftragt und ersuche um Kenntnisnahme.

.....

.....

Datum

Name

¹⁾ Vgl zur Terminologie § 48 Abs 1 Z 1, 2 und 3 StPO. Als Faustregel kann gelten: Im Ermittlungsverfahren heißt der „Täter“ Verdächtiger bzw Beschuldigter, ab Einbringung der Anklage (§ 210 Abs 1 StPO) Angeklagter, nach Rechtskraft des (schuldig sprechenden) Urteils Verurteilter (vgl etwa § 400 Abs 1 StPO), ansonsten (insb im Verfahren zur Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs 1 StGB) auch Betroffener.

Anregung zu Vorgehensweise mit Diversion

Rubrik AZ.....

An die

Staatsanwaltschaft

[bzw]

An den

Bezirksanwalt bei der Staatsanwaltschaft

Beschuldigter

vertreten durch

unter Berufung auf die erteilte Vollmacht (§ 58 Abs 2 StPO)¹⁾

Anregung eines Vorgehens nach dem 11. Hauptstück der StPO²⁾

[Text auf der Rückseite]

Ich habe die nachstehend geschilderte strafbare Handlung begangen: ... [kurze Darstellung der Tat mit präziser Angabe von Tatzeit und Tatort]. Die Anzeige wurde bei der Polizeiinspektion ... , GZ ... erstattet.

Der Sachverhalt ist durch mein reumütiges Geständnis in Verbindung mit dem Inhalt der Anzeige hinreichend geklärt. Die Tat würde in die Zuständigkeit des Einzelrichters (Bezirksgerichtes) fallen. Meine Schuld ist angesichts des Handlungs- bzw Gesinnungsunwertes nicht als schwer einzustufen, des Weiteren bin ich auch zur Gutmachung des durch die Tat entstandenen Schadens bereit. Zu bemerken ist noch, dass ich bislang gerichtlich unbescholten bin und demnach erstmals in Konflikt mit dem Strafgesetz geraten bin.

Ich ersuche daher, mit

Zahlung eines Geldbetrages (§ 200 StPO)

[bzw]

gemeinnützigen Leistungen (§ 201 StPO)

[bzw]

Probezeit – allenfalls in Verbindung mit der Übernahme von Pflichten durch mich, mit denen (welcher Art auch immer) ich mich vorab ausdrücklich ebenso einverstanden erkläre wie mit der Anordnung der Bewährungshilfe (§ 203 StPO) – vorzugehen

[oder aber]

einen Tausgleich nach § 204 StPO³⁾ einzuleiten.

Zur Leistung eines Pauschalkostenbeitrages gemäß § 388 StPO bin ich wirtschaftlich (nicht) in der Lage. Als Nachweis meiner Einkommens- und Vermögenslage lege ich vor: . . .

.....

Datum

.....

Name

- 1) Alternativ hierzu könnte die Mitteilung erfolgen, dass der Rechtsanwalt als beigegebener bzw bestellter Verfahrenshilfeverteidiger (§ 61 Abs 2 StPO) einschreitet.
- 2) Rechtsmittel gegen die Nichtanwendung der Diversion in der Hauptverhandlung s § 281, § 345 StPO im vierten Teil (IV.) dieses Buches.
- 3) Dieser verspricht in der Praxis regelmäßig nur bei Straftaten Erfolg, die sich im näheren Freundes- und Bekanntenkreis, insb im Familienkreis zugetragen haben.

Enthaftungsantrag

Rubrik

AZ

An das

.-gericht

Strafsache gegen

Beschuldigter (Angeklagter)

vertreten durch

unter Berufung auf die erteilte Vollmacht (§ 58 Abs 2 StPO)

Enthaftungsantrag*[Text auf der Rückseite]*

In der umseits bezeichneten Strafsache wurde über mich mit Beschluss vom . . . die Untersuchungshaft gemäß § 173 Abs 1 und 2 Z . . . StPO verhängt.

Ich beantrage die Aufhebung der Untersuchungshaft und führe hiezu aus:!)

a) Fehlen eines dringenden Tatverdachtes

Die aktenkundige Verdachtslage kann nicht als dringend bezeichnet werden. Die belastenden Angaben der Zeugen A und B widersprechen nicht nur meiner leugnenden Verantwortung, sondern sich auch gegenseitig. Demgegenüber bestätigt der Zeuge C meine Angaben, wonach ich gar nicht am Tatort war. Eine dringliche Verdachtslage im Sinne einer höhergradigen Wahrscheinlichkeit meiner Täterschaft liegt angesichts dieser Beweismittel demnach nicht vor.

b) Fehlen eines Haftgrundes

Der vom Erstgericht angenommene Haftgrund der **Fluchtgefahr** gemäß § 173 Abs 2 Z 1 StPO liegt nicht vor, weil ich in . . . *[genaue Anschrift]* polizeilich gemeldet bin und dort nach meiner Enthftung mit meiner von mir zu versorgenden Familie wohnen werde. Ich habe weder Anstalten zur Flucht gemacht, noch gibt es Hinweise hiefür. Einen Meldezettel sowie einen Mietvertrag lege ich unter einem vor. Die Annahme dieses Haftgrundes erscheint demnach spekulativ und damit unzulässig.

Im Übrigen hätte mir eine Pflichtkaution angeboten werden müssen, weil nur der Haftgrund der Fluchtgefahr vorliegt und die Strafdrohung nicht höher als fünf Jahre ist (§ 180 Abs 1 aE StPO).

Verdunkelungsgefahr gemäß § 173 Abs 2 Z 2 StPO ist nicht gegeben, weil ich hinsichtlich der mir zur Last liegenden Straftat voll geständig bin und überdies alle in Frage kommenden Zeugen bereits vernommen sind. Außerdem werde ich mich bis zum . . . schon drei Monate in Haft befinden, sodass dieser Haftgrund – auch nach Verlängerung durch das Oberlandesgericht . . . – bis dahin weggefallen sein wird (§ 178 Abs 1 Z 1 StPO).

Schließlich liegt auch der Haftgrund der **Tatbegehungs-** bzw **Tatausführungsgefahr** gemäß § 173 Abs 2 Z 3 lit a) bis d) StPO nicht vor. Ich habe bisher einen ordentlichen Lebenswandel geführt; meine Tat(en) beruht (beruhen) auf einer einmaligen Entgleisung. Ich verspüre erstmals in meinem Leben das Haftübel, was einen überaus nachhaltigen Eindruck bei mir hinterlassen hat. In Verbindung mit der bislang in Haft verbrachten Zeit bzw des verstrichenen Zeitraums, der zu einer merklichen Reduktion der Intensität des Haftgrundes geführt hat, kann daher nicht (mehr) befürchtet werden, dass ich

lit a) eine strafbare Handlung mit schweren Folgen begehen werde, die gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet ist, wie die mir angelastete Handlung (und nur eine einzige wird mir zur Last gelegt) mit schweren Folgen, wozu ich noch aus rechtlicher Sicht ausführe, dass die mir nunmehr angelastete Straftat keine schweren Folgen nach sich gezogen hat, sondern lediglich – wenn überhaupt – nicht bloß leichte Folgen, was aber zur Begründung dieses Haftgrundes nicht ausreicht,

lit b) eine strafbare Handlung mit nicht bloß leichten Folgen begehen werde, die gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet ist, wie die mir angelastete strafbare Handlung, wobei festzuhalten ist, dass ich die beiden mir angelasteten Taten aus reiner Not und Verzweiflung begangen habe, mir die Haft aber nachhaltig vor Augen geführt hat, dass dies nicht der richtige Weg war,

lit c) eine strafbare Handlung begehen werde, die ebenso wie die mir angelastete strafbare Handlung gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet ist,

lit d) die mir angelastete versuchte (angedrohte) Tat ausführen werde. Ich würde die mir zur Last gelegte Drohung niemals umsetzen, im Gegenteil, würde ich dem mutmaßlichen Tatopfer aus dem Weg gehen.

Des Weiteren haben sich auch die Verhältnisse, unter denen ich die Tat(en) begangen habe, nachhaltig und wesentlich geändert (§ 173 Abs 3 letzter Satz StPO): Im Unterschied zu damals habe ich nun einen Arbeitsplatz, der mir ein gesichertes Einkommen garantiert, weshalb ich nicht mehr auf die Einkünfte aus Straftaten angewiesen bin. Eine Einstellungsbestätigung der Fa. . . . lege ich mit diesem Schriftsatz vor.

c) Hausarrest

Ich bin in Österreich sozial integriert und habe einen festen Wohnsitz. Die Haftzwecke können auch durch einen Hausarrest (§ 173 a StPO) gewährleistet werden, weshalb ich die Aufhebung der Untersuchungshaft gegen Anordnung des Hausarrests beantrage, womit ich mich ausdrücklich einverstanden erkläre.

d) Gelindere Mittel als Haftsurrogat

In Zusammenhang mit der bislang verbüßten Haft erscheint es indiziert, die über mich verhängte Untersuchungshaft unter Anwendung gelinderer Mittel des § 173 Abs 5 StPO aufzuheben. Ich erkläre mich hiermit mit allen zu Gebote stehenden gelinderen Mitteln – auch der Anordnung der vorläufigen Bewährungshilfe (§ 179 StPO) – ausdrücklich einverstanden.

e) Unverhältnismäßigkeit der weiteren Untersuchungshaft

Die weitere Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft erscheint iSd § 173 Abs 1 iVm § 5 StPO auch unverhältnismäßig, dies mit Blick auf die Bedeutung der Sache sowie der zu erwartenden Strafe, deren mutmaßliches Ausmaß durch die bislang verbüßte Haft bereits überschritten ist.²⁾

Aus allen diesen Gründen beantrage ich daher, die über mich verhängte Untersuchungshaft aufzuheben.

.....

Datum

.....

Name

¹⁾ Es sollte keinesfalls in jeder Beschwerde – quasi reflexartig – zu jedem denkbaren Grund etwas ausgeführt werden, sondern nur zu jenen Umständen, die auch erfolgversprechend sein könnten. So ist es zB entbehrlich, beim gänzlich geständigen Beschuldigten Ausführungen zum dringenden Tatverdacht zu machen.

²⁾ Ein häufiger Fehler in der Praxis ist, dass bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung auf den Umstand abgestellt wird, ob die zu erwartende Strafe bedingt, teilbedingt oder unbedingt ausgesprochen werden wird. Darauf kommt es aber nicht an, jedwede prognostizierte Strafe, die das mutmaßliche Strafende noch nicht erreicht hat, genügt unter diesem Gesichtspunkt (OGH RS0091237).

Haftbeschwerde

Rubrik

AZ

An das

Landesgericht

Strafsache gegen

Beschuldigter (Angeklagter)

vertreten durch

unter Berufung auf die erteilte Vollmacht (§ 58 Abs 2 StPO)

Haftbeschwerde*[Text auf der Rückseite]*

Gegen den Beschluss des ... -gerichtes vom ... , AZ ... , mit dem die Verhängung der (Fortsetzung der über mich verhängten) Untersuchungshaft aus den Gründen des § 173 Abs 2 Z ... StPO verfügt wurde, erhebe ich innerhalb offener Frist

Beschwerde

an das ...-gericht ... und führe zur Begründung aus:

[Vgl hierzu obige Ausführungen zum Enthaftungsantrag, die hier sinngemäß anwendbar sind.]

Ich stelle daher den Antrag, das ...-gericht ... als Beschwerdegericht wolle in Stattgebung dieses Rechtsmittels die über mich verhängte (fortgesetzte) Untersuchungshaft – allenfalls unter Anwendung gelinderer Mittel – aufheben.

.....

Datum

.....

Name

Beweisantrag (§ 55 Abs 1 StPO)

Rubrik AZ.....

An das

.....-gericht.....

[bzw]

An die

Staatsanwaltschaft.....

[bzw]

An die/das

Polizeiinspektion/Stadtpolizeikommando.....

Strafsache gegen

Beschuldigter (Angeklagter)

vertreten durch

unter Berufung auf die erteilte Vollmacht (§ 58 Abs 2 StPO)

Beweisantrag¹⁾

[Text auf der Rückseite]

In der umseits bezeichneten Strafsache beantrage ich zum Beweis dafür, dass das Alleinverschulden an dem gegenständlichen Verkehrsunfall den hiebei getöteten A trifft,

1. die Einvernahme des B als unmittelbaren Tatzeugen,
2. die Beiziehung eines kraftfahrtechnischen Sachverständigen,
3. die Beischaffung und Auswertung des Tachographenblattes des unfallbeteiligten LKW.²⁾

Diese beantragten Beweise sind geeignet, das genannte Beweisthema zu belegen, weil sich daraus ergibt, dass ich keinerlei Möglichkeit hatte, den Unfall zu verhindern.³⁾

.....

.....

Datum

Name

¹⁾ Beachte zu Beweisanträgen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung § 222 StPO sowie die Möglichkeit zur Erstattung einer Gegenäußerung zur Anklage (§ 222 Abs 3 StPO).

²⁾ Die in § 55 Abs 1 StPO normierte Begründungspflicht entfällt bei offenkundiger Relevanz des beantragten Beweismittels. Bei Abweisung des Antrages oder Nichtaufnahme des bean-

tragten Beweises im Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft kann beim Landesgericht Einspruch erhoben werden.

³⁾ Denselben Kriterien hat im Übrigen auch ein in der Hauptverhandlung gestellter Beweis-antrag zu genügen (OGH RS0124908).

Einspruch (§ 106 Abs 1 StPO)

Rubrik

AZ

An die

Staatsanwaltschaft

Strafsache gegen

Beschuldigter

vertreten durch

unter Berufung auf die erteilte Vollmacht (§ 58 Abs 2 StPO)

Einspruch*[Text auf der Rückseite]*

Gegen die Abweisung meines Beweisantrages vom ... betreffend ... durch die Staatsanwaltschaft

*[bzw]*Gegen die Anordnung (Durchführung) nachstehender Ermittlungsmaßnahme (Zwangsmassnahme)¹⁾ durch die Staatsanwaltschaft erhebe ich gemäß § 106 Abs 1 StPO Einspruch und führe dazu Folgendes aus:*[Hier ist darzustellen, inwieweit dem Einspruchswerber die Ausübung seiner Rechte verweigert bzw eine Ermittlungs- oder Zwangsmaßnahme unter Verletzung der Bestimmungen der StPO angeordnet oder durchgeführt wurde.]*Es wird daher beantragt, die Staatsanwaltschaft wolle in Stattgebung dieses Einspruchs meinem Beweisantrag gemäß § 55 Abs 1 StPO stattgeben (bzw die Anordnung – Durchführung – der bekämpften Ermittlungs- bzw Zwangsmaßnahme unterlassen).²⁾ Gegenteiligenfalls wird beantragt, den Einspruch dem Landesgericht ... zur Entscheidung vorzulegen.

.....

.....

Datum

Name

1) Vgl jedoch § 106 Abs 2 StPO, wenn die Maßnahme einer gerichtlichen Bewilligung unterlag: Diesfalls ist Beschwerde gegen diese zu erheben.

2) Vgl § 106 Abs 5, § 107 Abs 3 und 4 StPO zu den weiteren Möglichkeiten.